

Depeschen

Liebig 14 gegen Deutschland

Das Hausprojekt »Liebig 14« klagt vor dem EGMR

Als das Hausprojekt in der Liebigstraße 14 in den frühen Morgenstunden des 2. Februar 2011 mit einem polizeilichen Großaufgebot geräumt wurde, gab es über den Tag verteilt viele dezentrale Proteste mit insgesamt über tausend Teilnehmer_innen. Neben dem Wahnsinn des massiven Polizeiaufgebots von 3.800 Beamt_innen zur Durchsetzung privatrechtlicher Streitigkeiten um petitorische und possessorische Besitzansprüche und deren strafrechtliche Konsequenzen gewährt der Fall einen in jeder Hinsicht beispielhaften Einblick in das Gewerk bundesrepublikanischer Rechtsstaatlichkeit.

Eine Beobachtung und ihre Wirkung

Der akj-berlin und die kritischen jurist_innen der FU waren schon ab 5 Uhr auf der Straße und beobachteten den Polizeieinsatz im Friedrichshainer Kiez über den ganzen Tag hinweg.¹ Bei der Beobachtung kamen erstmals die inzwischen üblich gewordenen Warnwesten mit der Aufschrift »Observer« zum Einsatz. Ein Umstand, der auch in den Presseorganen der Berliner Polizei irritierte Beachtung fand, insbesondere weil dieses Leibchen sich als wirksamer erwies als jeder Presseausweis: »Die an Polizeiabsperungen oftmals bevorzugten Journalistinnen und Journalisten lehnten diese vergleichsweise strikte Regelung vor Ort rundweg ab; beriefen sich auf die Pressefreiheit und verlangten Zugang bis vor den Haupteingang der »Liebigstraße 14«. Diese unter wiederholten Beschimpfungen und allgemeinen Vergleichen mit dem Nationalsozialismus hervorgebrachte Forderung wurde in Absprache mit dem Pf [Polizeiführer, Anmerkung

der Red.] in der ersten Einsatzphase abgelehnt und führte zu noch wütenderen Protesten und Verbalentgleisungen gegenüber den Pressestellenmitarbeitern.

Wer glaubte, die schlechte Anfangsstimmung sei nicht mehr zu steigern, den erwartete wenig später eine neue Eskalationsstufe der Presselage. An der Absperrung sammelten sich zahlreiche Angehörige selbsternannter »Observer«- Teams (ehemals »Demobeobachter«) des »Arbeitskreises Kritische JuristInnen« (akj), ausgestattet mit handbemalten Neonwesten und selbstgebastelten Fantasiaausweisen.

Unter Berufung auf angeblich zu beobachtende Polizeiwillkür und das Berliner Informationsfreiheitsgesetz baten die »Observer« darum, den Polizeieinsatz zum Schutz der Grundrechte der potenziellen Opfer von Polizeigewalt beobachten zu dürfen. Entgegen dem aktuell schwelenden Zugangsstreit mit der Presse gelangten diese Personen mit Eigenauftrag vor den Augen der abgewiesenen Journalisten ungehindert in den abgesperrten Bereich. Die bisher »nur« wütende Presse war nun tatsächlich nicht mehr gesprächsbereit und vermutete eine öffentliche Gängelung. Nach längerem Verweilen im abgesperrten Bereich wurden diese Angehörigen der »Antirepressions-Kampagne« letztlich doch wieder hinter die Absperrungen zurück verwiesen.«²

Trotz dieser anfänglichen Schwierigkeiten ließen die Einsatzkräfte die Beobachter_innen weitgehend ungehindert gewähren. Im Lauf des Tages konnten so über fünfzehn, oft unangemessen gewalttätig durchgeführte Festnahmen dokumentiert werden.

»Liebig 14« klagt sich rein

Der polizeilichen Räumung im Februar 2011 lagen zwar zwei Räumungstitel gegen einzelne Mieterinnen und Mieter des Hauses zu Grunde, dergleichen fehlte jedoch für den Verein »Liebig 14 e.V.«, der in dem Haus ebenfalls Räumlichkeiten hatte. Nach § 750 ZPO ist die Vollstreckung nur gegenüber Personen zulässig, die im Urteil namentlich bezeichnet sind. Somit ist die Vollstreckung gegenüber Dritten ausgeschlossen, die im Vollstreckungstitel nicht genannt sind.³ Dennoch blieb der Versuch des Vereins, die Räumung noch kurz vor Beginn gerichtlich zu stoppen, vor Amts- und Landgericht ohne Erfolg. Selbst der eilig angerufene Verfassungsgerichtshof von Berlin schuf keine Abhilfe.

Der Verein, so hieß es, müsse zunächst die Räumung abwarten, bevor überhaupt ein Anspruch auf gerichtliche Entscheidung bestünde. Fast schon zynisch lehnte der Verfassungsgerichtshof die besondere Dringlichkeit einer einstweiligen Regelung mit der Begründung ab, dass eine mögliche Rechtswidrigkeit der Räumung schließlich auch im Nachhinein festgestellt werden könne. Der Berliner Rechtsanwalt Max Althoff, dem während der Räumung der Zutritt zum Haus und seinen Mandant_innen von der Polizei verweigert wurde, sieht in der Argumentation einen deutlichen Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs,⁴ wonach Rechtsschutz bereits vor der ersten Vollstreckungshandlung zu gewähren sei und die Gerichte dabei auch »Feststellungen über die tatsächlichen Besitzverhältnisse« zu treffen hätten.⁵ Durch ihre Verweigerung hätten die Gerichte dem Verein zugleich dessen

grundgesetzlich und durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiertes Recht auf effektiven Rechtsschutz und ein faires Verfahren verwehrt (Art. 19 Abs. 4 GG bzw. Art. 6 Abs. 1 und 13 EMRK).

Gemeinsam mit Rechtsanwalt Althoff haben die *kritischen jurist_innen an der FU Berlin* daher eine Menschenrechtsbeschwerde erarbeitet und diese im Namen des Vereins »Liebig 14 e. V.« am 8. September 2012 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht. Ziel ist die mit einer Verurteilung der BRD verbundene Feststellung, dass dem Verein von den Berliner Gerichten das rechtliche Gehör und ein faires Verfahren verwehrt wurden.

Kristina Tiek, die Pressesprecherin der *kritischen jurist_innen*, tritt dennoch mit deutlichen Erwartungen an den EGMR heran: »Wir erhoffen uns von den Richtern und Richterinnen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte eine klare Haltung für Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte.« Na dann »rien ne va plus« und viel Glück auch ... mp2

- 1 Vgl. Bericht der Einsatzbeobachtung vom 2. Februar 2011, <http://akj-berlin.blogspot.de/2011/02/bericht-uber-die-einsatzbeobachtung-am.html> (abgerufen am 12. 12. 2012).
- 2 Polizeihauptkommissar Florian Nath, Medienbetreuung bei großen Polizeieinsätzen, Die Räumung des Alternativ- und Szeneobjekts »Liebigstraße 14«, in: Kompass, Fachinformationen für die Berliner Polizei, 1/2012, S. 12 f.
- 3 Vgl. BGH, Beschluss v. 14. 08. 2008, Az. I ZB 39/08, dort sogar ausdrücklich für Fälle, in denen ein missbräuchlich begründeter Besitz zu vermuten ist.
- 4 Beschluss vom 21. 12. 2004, Az. IXa ZB 324/03.
- 5 BGH, Beschluss vom 19. 03. 2008, Az. I ZB 56/07.



Verfassungsschützer ohne Professorentitel

Akademischer Senat der FU Berlin verweigert Dr. Maaßen die Honorarprofessur

Wenn der neue Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz um Vertrauen für seine Behörde wirbt, könnte ihn ein Professorentitel womöglich besser kleiden als der übliche Schlapphut. Der Ruf seines neuen Hauses hat seit den Skandalen um die »NSU«-Morde und deren Verschleierung mehr denn je gelitten und seinen Vorgänger Heinz Fromm im Juni 2012 vom Amtsschimmel geworfen. Da kamen dem Dr. Hans-Georg Maaßen die Planungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FU Berlin sehr gelegen, ihm eine Honorarprofessur für Verfassungs- und Verwaltungsrecht anzutragen. Allerdings sah es nicht so aus, als würde das Vorhaben die erforderliche Zustimmung des Akademischen Senats erhalten. Deswegen setzte das FU-Präsidium die Beschlussfassung immer wieder von der Tagesordnung und hoffte auf mehr stimmliebige Professor_innen bei der nächsten Sitzung. Seltsam nur, dass sich parallel auch die Ernennung Maaßens zum Behördenleiter durch Bundesinnenminister Friedrich verzögerte. Als schließlich nicht mehr geschoben werden konnte und es am

11. Juli 2012 im Akademischen Senat zum Schwur kam, verfehlte der Antrag des Präsidiums die erforderliche Mehrheit der Anwesenden. Der Innenminister ließ sich dadurch nicht beirren, am 1. August 2012 ernannte er Maaßen dennoch zum Amtspräsidenten.

Und auch sonst ein »brillanter Jurist«

Hintergrund der Auseinandersetzung ist dessen umstrittene Rolle im Fall es unschuldigen Bremer Guantánamo-Häftlings Murat Kurnaz. Dr. iur. Maaßen arbeitete seit 1991 im Bundesministerium des Inneren, seit 2002 als Leiter des Ausländerrechtsreferats. In dieser Position war er im Herbst 2002 damit betraut, den Aufenthaltsstatus des Deutsch-Türken Murat Kurnaz zu prüfen. Kurnaz befand sich zu diesem Zeitpunkt in Haft im US-amerikanischen Gefangenenlager in Guantánamo. Die rechtliche Prüfung durch Dr. Maaßen ließ menschenrechtliche Gesichtspunkte außen vor und konzentrierte sich auf formale Aspekte – anders als das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen,¹ das